VERORDNUNG (EWG) Nr. 2114/71 DES RATES
vom 28. September 1971
über die Beihilfe für Ölsaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2554/70 [2], insbesondere auf Artikel 27 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland [3], insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es müssen die Grundsätze festgelegt werden, nach denen die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe gewährt und der Betrag der Beihilfe im Falle anomaler Verhältnisse festgesetzt wird ; ferner sind die Einzelheiten der Kontrolle des Beihilfeanspruchs sowie die Bedingungen für die vorherige Festsetzung des Beihilfebetrags festzulegen.

Der größte Teil der in der Gemeinschaft geernteten und dort verbrauchten Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne ist zur Ölgewinnung bestimmt ; die genannten Saaten sind unmittelbar dem Wettbewerb der eingeführten Ölsaaten ausgesetzt, die in der Regel zu unter dem Richtpreis liegenden Preisen angeboten werden ; infolgedessen ist der Beihilfeanspruch auf Saaten zu beschränken, die in der Gemeinschaft geerntet und zu Öl verarbeitet werden.

Um sicherzustellen, daß die Beihilfe nur für anspruchsberechtigte Ölsaaten gewährt wird, müssen die Mitgliedstaaten für in der Gemeinschaft erzeugte und zur Ölgewinnung bestimmte Saaten sowie für alle Einfuhren von Ölsaaten ein Kontrollsystem anwenden ; um die Kontrolle der Ölsaateneinfuhren zu erleichtern, kann sie mit der Hinterlegung einer Kaution verbunden werden.

Um eine einheitliche und wirksame Kontrolle der in der Gemeinschaft geernteten Ölsaaten zu gewährleisten, werden Bescheinigungen eingeführt, die den Nachweis liefern sollen, daß diese Ölsaaten in einer Ölmühle unter Kontrolle gestellt worden sind.

Um dem Ölhersteller die Berechnung der Gestehungskosten zu erleichtern, ist zu vermeiden, daß die Höhe der Beihilfe vom Zeitpunkt der Verarbeitung abhängt ; es empfiehlt sich daher, die Höhe der Beihilfe unter berücksichtigung des Tages festzusetzen, an dem die Ölsaaten unter Kontrolle gestellt werden.

Im Interesse eines reibungslosen Verwaltungsablaufs ist die genannte Bescheinigung auch im Falle der vorherigen Festsetzung des Beihilfebetrags zu verwenden ; um Spekulationen vorzubeugen, wird hierbei die Ausstellung der Bescheinigung von der Hinterlegung einer Kaution abhängig gemacht, die sicherstellen soll, daß die Ölsaaten während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung unter Kontrolle gestellt werden.

Damit anomale Verhältnisse auf dem Ölsaatenmarkt in der Gemeinschaft behoben werden können, ist vorzusehen, daß die Höhe der Beihilfe geändert und die vorherige Festsetzung des Beihilfebetrags ausgesetzt werden kann ; daher empfiehlt es sich, vorzusehen, daß die Vergünstigung der vorherigen Festsetzung erst nach Ablauf einer kurzen Frist im Anschluß an den Eingang des Antrags gewährt wird ; während dieser Frist wird die Marktlage beurteilt.

Terminnotierungen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne stehen nicht regelmäßig zur Verfügung ; die Terminnotierungen für die übrigen Ölsaaten können durch eine spezifische Nachfrage beeinflußt werden, so daß sie für die tatsächliche Weltmarkttendenz nicht hinreichend repräsentativ sind ; zur Ermittlung des im voraus festgesetzten Beihilfebetrags ist daher der am Tag des Eingangs des Antrags geltende Betrag entsprechend dem Richtpreis des Monats, in dem die Ölsaaten unter Kontrolle gestellt werden, sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den wirtschaftlichen Vorteilen, die sich aus der Verarbeitung dieser Saaten ergeben, und denen, die sich aus der Verarbeitung der wichtigsten Konkurrenzerzeugnisse ergeben, zu berichtigen.

Um die Anwendung des Beihilfesystems zu erleichtern, ist vorzusehen, daß die Beihilfe von dem Mitgliedstaat ausgezahlt wird, auf dessen Hoheitsgebiet die Ölsaaten zur Gewinnung von Öl verarbeitet werden.

Diese Verordnung ist dazu bestimmt, die Verordnung Nr. 116/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 über

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 275 vom 19. 12. 1970, S. 5.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

die Beihilfe für Ölsaaten [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1317/71 [2], zu ersetzen ; die Verordnung Nr. 116/67/EWG wird daher aufgehoben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe wird unter den dort festgelegten Bedingungen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne gewährt, die in der Gemeinschaft zur Gewinnung von Öl verarbeitet werden.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten kontrollieren die Verarbeitung der Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne in der Ölmühle, um sicherzustellen, daß nur solche Ölsaaten die Beihilfe erhalten, die darauf Anspruch haben.

(2) Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Bestimmungen, die er zur Sicherstellung der in Absatz 1 genannten Kontrolle erläßt, vor deren Inkrafttreten mit. Sind diese Bestimmungen nicht geeignet, die Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles zu ermöglichen, so wird nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Änderungen entschieden, die der betreffende Mitgliedstaat daran vorzunehmen hat.

Artikel 3

Als Beihilfebetrag gilt derjenige, der an dem Tag gültig ist, an dem der betreffende Mitgliedstaat die Kontrolle der Ölsaaten in der Ölmühle, in der sie verarbeitet werden, übernimmt. Der Beihilfebetrag, der am Tag des Eingangs des Antrags für die in Artikel 4 vorgesehene Bescheinigung gültig ist und gemäß Artikel 7 berichtigt ist, wird auf Antrag des Interessenten auf die Ölsaaten angewandt, die während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung in der Ölmühle unter Kontrolle gestellt werden.

Artikel 4

Es wird eine Bescheinigung über die Gemeinschaftsbeihilfe eingeführt, die den Nachweis liefern soll, daß die in der Gemeinschaft geernteten Ölsaaten in einer Ölmühle unter Kontrolle gestellt worden sind, und mit der gegebenenfalls die vorherige Festsetzung des Beihilfebetrags bescheinigt wird. Die Bescheinigung wird von den Mitgliedstaaten jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft ausgestellt.

Artikel 5

Im Falle der vorherigen Festsetzung des Beihilfebetrags ist die in Artikel 4 genannte Bescheinigung in der gesamten Gemeinschaft gültig.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 8 wird in diesem Fall die Bescheinigung am Nachmittag des ersten Werktages ausgestellt, der auf den Tag folgt, an dem der Antrag eingeht.

Die Ausstellung der Bescheinigung wird ferner von der Hinterlegung einer Kaution abhängig gemacht, die gewährleistet, daß diese Ölsaaten in einer in der Gemeinschaft gelegenen Ölmühle während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung unter Kontrolle gestellt werden, und die ganz oder teilweise verfällt, wenn die Ölsaaten innerhalb dieser Frist nicht bzw. nur teilweise unter Kontrolle gestellt worden sind.

Artikel 6

Wird der Beihilfebetrag nicht im voraus festgesetzt, so wird die in Artikel 4 genannte Bescheinigung von dem Mitgliedstaat ausgestellt, in dem die Ölsaaten unter Kontrolle gestellt werden.

Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt an dem Tag, an dem der betreffende Mitgliedstaat die Kontrolle der Ölsaaten in der Ölmühle übernimmt, in der die Saaten verarbeitet werden.

Artikel 7

(1) Bei einer vorherigen Festsetzung ist der Beihilfebetrag, der am Tag des Eingangs des Antrags gilt,

a) nach Maßgabe des Unterschieds zwischen dem Richtpreis, der an diesem Tag gilt, und demjenigen, der an dem Tag gilt, an dem die Ölsaaten in der Ölmühle unter Kontrolle gestellt werden, sowie

b) gegebenenfalls nach Maßgabe eines Berichtigungsbetrags zu berichtigen.

(2) Der in Absatz 1 Buchstabe b) genannte Berichtigungsbetrag wird unter Berücksichtigung der sich auf dem Weltmarkt für die Preise der betreffenden Ölsaaten ergebenden Tendenz und gegebenenfalls der Unterschiede zwischen den wirtschaftlichen Vorteilen, die sich aus der Verarbeitung dieser Ölsaaten und denen, die sich aus der Verarbeitung der wichtigsten Konkurrenzerzeugnisse ergeben, errechnet.

Artikel 8

(1) Im Falle anomaler Verhältnisse auf dem Ölsaatenmarkt der Gemeinschaft, insbesondere wenn die Zahl der Anträge auf vorherige Festsetzung der Beihilfe in keinem Verhältnis zum normalen Absatz der in der Gemeinschaft geernteten Ölsaaten zu stehen scheint, kann für den Fall, daß die in Artikel 4 genannte Bescheinigung noch nicht ausgestellt worden ist, beschlossen werden, daß die Höhe der Beihilfe geändert und die vorherige Festsetzung des

[1] ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2198/67.
[2] ABl. Nr. L 139 vom 25. 6. 1971, S. 5.

Beihilfebetrags ausgesetzt wird, soweit dies zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen dem Markt der Gemeinschaft und dem Weltmarkt erforderlich ist.

(2) Die Höhe der Beihilfe wird durch Multiplikation mit einem nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgelegten Berichtigungskoeffizienten geändert.

(3) Über die Aussetzung der vorherigen Festsetzung der Beihilfe wird nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG entschieden.

In dringenden Fällen kann die Kommission jedoch diese Aussetzung beschließen ; dann darf die Aussetzung aber höchstens sieben Tage dauern.

Artikel 9

(1) Jede Einfuhr von in Artikel 1 genannten Ölsaaten sowie von Mischungen aus Erzeugnissen der Tarifnummer 12.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit mindestens 2 Gewichtshundertteilen einer oder mehrerer dieser Ölsaatenarten unterliegt einem Kontrollsystem, und zwar so lange, bis diese Ölsaaten oder Mischungen der in Artikel 2 vorgesehenen Kontrollregelung unterworfen werden oder — soweit sie nicht zur Gewinnung von Öl verarbeitet werden — bis sichergestellt ist, daß sie nicht mehr beihilfefähig sind.

(2) Die Kontrolle kann mit der Hinterlegung einer Kaution verbunden werden, deren Betrag nicht höher sein darf, als erforderlich ist, um den Anreiz auszuschließen, die eingeführten Ölsaaten der Kontrolle zu entziehen und unberechtigterweise eine Beihilfe zu beantragen.

Artikel 10

Der Anspruch auf Beihilfe entsteht im Augenblick der Verarbeitung der Ölsaaten zur Gewinnung von Öl.

Die Beihilfe wird dem Inhaber der in Artikel 4 genannten Bescheinigung in dem Mitgliedstaat, in dem die Ölsaaten unter Kontrolle gestellt werden, ausgezahlt, sobald der Nachweis der Verarbeitung erbracht ist. Sie kann jedoch, sobald die Saaten unter Kontrolle stehen, im voraus ausbezahlt werden, wenn für deren Verarbeitung eine Garantie gegeben wird.

Artikel 11

(1) Die Bestimmung des Gewichtes der in Artikel 1 genannten Ölsaaten und die Entnahme von Proben erfolgen insbesondere

— bei der Einfuhr,

— bei der Anlieferung an die Ölmühle, in der die Saaten verarbeitet werden sollen,

— bei eingeführten Saaten, die zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt sind, wenn sichergestellt ist, daß diese nicht mehr beihilfefähig sind.

(2) Die Höhe der Beihilfe und die Höhe der in Artikel 9 Absatz 2 genannten Kaution werden an Hand des Gewichtes berechnet ; dieses wird nach Maßgabe der Unterschiede berichtigt, die zwischen den festgestellten Hundertsätzen an Feuchtigkeit und Fremdbestandteilen und den Hundertsätzen bestehen können, die für die Definition der Standardqualität, für die der Richtpreis festgesetzt wird, zugrunde gelegt worden sind.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird vom 1. Januar 1972 an angewandt.

Die Verordnung Nr. 116/67/EWG wird am 1. Januar 1972 aufgehoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. September 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. SILVESTRI